

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 14

Potsdam, den 28. Mai 2003

Nr. 6

Inhalt:

- Beschlüsse aus der 64. Stadtverordnetenversammlung		- Teileinziehung öffentliches Straßenland an der Französischen Kirche	S. 21
- OSZ II – neuer Bildungsgang	S. 1	- Gluckstraße – Einziehung	S. 22
- Mietobergrenzen in Sanierungsgebieten	S. 2	- Jahresabschluss 2002 der Hans Otto Theater GmbH	S. 22
- Beigeordnetenwahl	S. 2	- Wie dürfen Behörden mit Daten von Bürgern umgehen?	S. 22
- städtebauliche Planungsmaßnahmen – Durchführungsbeschluss	S. 2	- Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)	S. 23
- 30 Jahre Städtepartnerschaft mit Opole	S. 2	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 04.06.03	S. 2	- Sanierung Babelsberg – Bürgerinfo	S. 23
- Elternbeitragsordnung Kita	S. 5	- Infotag an der Uni Potsdam	S. 23
- Straßenreinigungssatzung	S. 10	- Bekanntmachung des Umzuges der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	S. 23
- Straßenreinigungsgebührensatzung	S. 19	- Jubilare	S. 24
- Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – Verordnung	S. 20		
- „Heinrich-Mann-Allee/Damaschkeweg“ – Genehmigung 17. Änderung FNP	S. 21		

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Beschlüsse aus der 64. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 07.05.2003

Oberstufenzentrum II Potsdam – Errichtung eines Bildungsganges der Berufsfachschule Vorlage: 03/SVV/0238

Zum Schuljahr 2003/04 wird am Oberstufenzentrum II Potsdam der Bildungsgang „Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent/ Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin für Informationsverarbeitung“ errichtet.

Die jährliche Aufnahmekapazität beträgt eine Klasse.

Änderung der Mietobergrenzen für Sanierungsgebiete und den Entwicklungsbereich Block 27
Vorlage: 03/SVV/0225

Bei der Überarbeitung der Sozialplanrichtlinie soll folgender Antrag berücksichtigt werden:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. April 1998 (98/0195/1): „Festsetzung von Mietobergrenzen für die Sanierungsgebiete und den Entwicklungsbereich Block 27“ erhält mit Wirkung vom 1. April 2003 folgende Fassung:

„Für die Sanierungsgebiete und den Entwicklungsbereich Block 27 sind unter Beachtung der Vorgaben der Sozialplanrichtlinie in den Sanierungsgenehmigungen folgende Mietobergrenzen unter dem Ausschluss von periodisch-fortgeschriebenen Erhöhungen anzustreben:

Wohnungen mit einer Wohnfläche bis 40 m ²	5,98 €/m ² netto kalt
Wohnung mit einer Wohnfläche von > 40 m ² bis 60 m ²	5,47 €/m ² netto kalt
Wohnungen mit einer Wohnfläche von > 60 m ² bis 90 m ²	5,21 €/m ² netto kalt
Wohnungen mit einer Wohnfläche über 90 m ²	4,96 €/m ² netto kalt

Diese Mietobergrenzen gelten für Wohnungen, die zum 1. April 2003 bewohnt und noch nicht saniert waren.

Wahl der/des Beigeordneten für den Geschäftsbereich 3, Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
Vorlage: 03/SVV/0312

Zur Beigeordneten für den Geschäftsbereich 3, Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz wurde für die Dauer von acht Jahren Frau Elona Müller gewählt.

Durchführungsbeschluss zu mit Landesmitteln geförderten städtebaulichen Planungsmaßnahmen
Vorlage: 03/SVV/0301

Die mit Landesmitteln geförderten städtebaulichen Planungsmaßnahmen

- Entwicklungspotenzialanalyse Kaserne Eiche einschließlich Vermessungsleistungen
- Areal Villa Carlshagen / Luftschiffhafen – B-Plan LPh 1-3 incl. grünplanerischem Fachbeitrag, besondere städtebauliche Leistungen, besondere Leistungen GOP, Fachgutachten und MDF-Vorentwurf
- Leitlinien für die Erhaltungssatzung „Berliner Vorstadt“

sind durchzuführen. Der Durchführungsbeschluss erfolgt unter Vorbehalt der haushaltsmäßigen Absicherung der städtischen Eigenmittel.

30 Jahre Städtepartnerschaft Opole – Potsdam
Vorlage: 03/SVV/0314

Die Stadtverordneten stimmten dem Vertragstext zur Verlängerung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Potsdam und Opole zu. Der Vertrag wird in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Juni 2003 durch die Oberbürgermeister und Vorsitzenden der Stadtparlamente beider Städte unterzeichnet.

Einer Beflaggung mit der Potsdamer und Opoler Stadtfahne vor dem Stadthaus wurde ebenfalls zugestimmt.

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nimmt an den Feierlichkeiten in Opole in der Zeit vom 10. bis 13. Juni 2003 teil.

65. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
Sitzungstermin: Mittwoch, 04.06.2003, 14.30 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Bestätigung der Tagesordnung / Bestätigung der Niederschrift vom 07.05.2003

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Konzept für die Arbeit von Bürgerhäusern, Campus Stern, Museumskonzept, Ausräumungsverfahren, Städtische Forderungen aus Insolvenz, Belastung Grundschul SVB 03, Nutzung Freizeitbad für Schwimmer, Sondertarife Erlebnisbad, Ehemalige Kaufhalle Großbeerenstraße, Pasteurstraße, Öffentliche Kennzeichnung der Standorte der Lager für Zwangsarbeiter, Brunnen Ärztehaus 'Am Stern', Grundsätze der behutsamen Stadterneuerung, Kreisverkehr Neuendorferstr. / Nuthestr. Nordrampe, Fahrplanwechsel, LKW-Führungskonzept, Stand der Haushaltsgenehmigung, Positionierung der Landesregierung zur Bewerbung Potsdams als 'Europäische Kulturhauptstadt 2010' Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Mittwoch, 28.05.2003, eingereicht werden.

3 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**

- 3.1 Neufassung 'Stadtordnung'
02/SVV/0793 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 3.2 Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung des B-Plan-Entwurfes SAN – P 06/1 – 'Block 10', Holländisches Viertel
02/SVV/0957 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.3 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam
03/SVV/0293 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 3.4 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 'Klein-Glienicke'
03/SVV/0296 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.5 Themenjahr 2004: 'Potsdam 2004 – Stadt der Parks und Gärten'
03/SVV/0313 Oberbürgermeister, FB Wirtschaft, Marketing, Kommunikation

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
– Vorlagen der Fraktionen –**

- 4.1 Spaßbad Drewitz
02/SVV/0746 Fraktion CDU
- 4.2 Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Freizeitpark Drewitz
02/SVV/0669 Fraktion Grüne/B 90
- 4.3 Mieten der Kulturträger in der Schiffbauergasse
02/SVV/0780 Fraktion PDS
- 4.4 Haushaltsentscheidungen 2003
02/SVV/0886 Stadtverordneter Kruczek,
Fraktion BürgerBündnis
- 4.5 Verbindung Friedrich-Engels-Straße und Nutheschnellstraße
03/SVV/0122 Fraktion Grüne/B 90
- 4.6 Prioritätenliste der B-Plan-Bearbeitung
03/SVV/0123 Fraktion Grüne/B 90
- 4.7 Zuwendungen für ambulante soziale und gesundheitsfördernde Dienste (§ 16a GFG)
03/SVV/0124 Mitglieder mehrerer Fraktionen
- 4.8 Aufhebung der Haushaltssperre für Kulturträger
03/SVV/0180 Fraktion PDS
- 4.9 Straßenbahnerweiterung Bornstedter Feld Nordost
03/SVV/0186 Fraktion SPD
- 4.10 Baumpflanzung im Lustgarten
03/SVV/0230 Fraktion PDS
- 4.11 Sicherung der Kirchenmusik in Potsdam
03/SVV/0236 Fraktion SPD
- 4.12 Kulturentwicklungsplanung und Kulturhauptstadt 2010
03/SVV/0263 Fraktion PDS
- 4.13 Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Neuendorfer Straße von der Ziolkowskistraße Richtung Großbeerenstraße
03/SVV/0268 Fraktion CDU
- 4.14 Öffentliche Ausschreibung mit beschränktem Teilnehmerwettbewerb für den Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung
03/SVV/0269 Fraktion CDU
- 4.15 Holländisches Viertel/Kurfürstenstraße
03/SVV/0270 Fraktion CDU
- 4.16 Fußweg vom Bahnhof Potsdam Sanssouci zur Forststraße
03/SVV/0271 Fraktion CDU
- 4.17 Aufstellung einer Hundetoilette
03/SVV/0272 Stadtverordneter Näder, Fraktion CDU
- 4.18 Einwohnerversammlungen
03/SVV/0276 Fraktion PDS
- 4.19 Staatliches Regionalschulamt
03/SVV/0280 Fraktion PDS
- 4.20 Städtische Zuschüsse für den Landesteil der Stadt- und Landesbibliothek
03/SVV/0285 Fraktion SPD
- 4.21 Fördermittel
03/SVV/0288 Fraktion SPD
- 4.22 Ersatz für wegfallende Förderprogramme
03/SVV/0302 Fraktion PDS
- 4.23 Gutshaus Grube
03/SVV/0304 Fraktion Grüne/B90

- 4.24 Bootsverleih auf dem Bornstedter See
03/SVV/0306 Fraktion Grüne/B90
- 4.25 Pausenversorgung der Oracle-Mitarbeiter
03/SVV/0307 Fraktion Grüne/B90
- 5 **Einwohnerfragestunde 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
- 6 **Anträge**
- 6.1 Satzungsbeschluss Bebauungsplan SAN – P 03 'Block 4 – Süd'
03/SVV/0326 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.2 Garagenstreit
03/SVV/0327 Fraktion PDS
- 6.3 Geländer am Schafgraben
03/SVV/0329 CDU-Fraktion
- 6.4 Bebauungsplan 35-2/Südliche Berliner Vorstadt
03/SVV/0330 Fraktion CDU
- 6.5 Kommunale Familienpolitik
03/SVV/0331 Fraktion CDU
- 6.6 Straßenbau in Groß Glienicke
03/SVV/0332 Fraktion CDU
- 6.7 'Potsdam-Kalender'
03/SVV/0333 Fraktion PDS
- 6.8 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim 'Geschwister Scholl' zum 31.12.2001
03/SVV/0337 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal-, Finanzsteuerung
- 6.9 Jahresabschluss 2001 des Eigenbetriebes Tierheim Potsdam
03/SVV/0338 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal-, Finanzsteuerung
- 6.10 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 40 'Kaserne Kirschallee' und zugleich öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes
03/SVV/0339 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.11 Selbstbindungsbeschluss integrierter Städtebaulicher Rahmenplan Am Schlaatz
03/SVV/0340 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.12 Selbstbindungsbeschluss Integrierter Städtebaulicher Rahmenplan Waldstadt II
03/SVV/0341 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.13 Integriertes Handlungskonzept 'Soziale Stadt Am Stern / Drewitz' als Grundlage für die Umsetzung des Bund-Länder-Programms 'Soziale Stadt' im Fördergebiet 'Am Stern / Drewitz'
03/SVV/0342 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.14 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Potsdam – Information zum 31.12.2000
03/SVV/0344 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal-, Finanzsteuerung
- 6.15 Vorkaufsatzung Innerstädtische Entlastungsstraße
03/SVV/0347 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.16 Untere Landwirtschaftsbehörde
03/SVV/0349 Fraktion CDU

<p>6.17 Übergabe des kommunalen Hortes 21/31, Stephensonstr. 1 in 14482 Potsdam zum 01.08.2003 an den freien Träger Jugend- und Sozialwerk gGmbH 03/SVV/0356 Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen</p> <p>6.18 Ergänzung des Sitzungskalenders 03/SVV/0357 Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.19 Hasengrabenbrücke 03/SVV/0359 Stadtverordnete Platzeck, Fraktion BürgerBündnis</p> <p>6.20 Gültigkeit der Beschlussvorlage lt. DS 00/SVV/0919 – Freizeitbad Drewitz 03/SVV/0360 Stadtverordneter Kruczek, Fraktion BürgerBündnis</p> <p>6.21 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Schulstraße 03/SVV/0362 Stadtverordnete Platzeck, Fraktion BürgerBündnis</p> <p>6.22 Wendeschleife am Potsdamer Hauptbahnhof 03/SVV/0363 Fraktion CDU</p> <p>6.23 Entbürokratisierung des Wohngeldverfahrens 03/SVV/0364 Fraktion >Die Andere<</p> <p>6.24 Lehrausbildungsmaßnahmen 03/SVV/0365 Stadtverordnete Keilholz, Fraktion SPD</p> <p>6.25 Gifteinsatz in Potsdam 03/SVV/0366 Fraktion >Die Andere<</p> <p>6.26 Verbot der Anwendung von Pestiziden auf öffentlichen Grünflächen und städtischen Grundstücken 03/SVV/0370 Fraktionen Grüne/B90 und BürgerBündnis</p> <p>6.27 Tarifsteigerung – ÖPNV 03/SVV/0367 Fraktion PDS</p> <p>6.28 Bürgerhaus Potsdam West, Knobelsdorffstraße 7 03/SVV/0368 Fraktion PDS</p> <p>6.29 Fähre Kiewitt-Hermannswerder 03/SVV/0369 Stadtverordneter Jäkel, Fraktion PDS</p> <p>6.30 Gestaltungskonzept öffentlicher Stadtraum 03/SVV/0373 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung</p> <p>6.31 Nachlass von Hedwig Bollhagen 03/SVV/0374 Fraktion Grüne/B90</p> <p>6.32 Unternehmensleitbild der Gewoba 03/SVV/0375 Fraktion PDS</p> <p>6.33 Rechtsgutachten zur Sozialplanrichtlinie in Sanierungsgebieten 03/SVV/0377 Fraktion Grüne/B90</p> <p>6.34 Wahl des Ausländerbeirates 03/SVV/0379 Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>6.35 Kommunales Finanzausgleichsgesetz 03/SVV/0382 Fraktion PDS</p> <p>6.36 Bestimmung der Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM) 03/SVV/0391 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit</p> <p>6.37 Festlegung der Wahlkreise zur Kommunalwahl am 26.10.2003</p>	<p>03/SVV/0392 Oberbürgermeister, FB Zentrales Controlling, Organisations- und Informationsservice</p> <p>7 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister</p> <p>7.1 Satzung für die Potsdamer Innenstadt und Babelsberg, gemäß Vorlage: 02/SVV/0180</p> <p>7.2 Programm zur Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes 'Stadtumbau Ost' gemäß Vorlage: 02/SVV/0979</p> <p>7.3 Statusberichterstattung zum Tourismuskonzept gemäß Vorlage: 00/SVV/0330/1</p> <p>7.4 Berichterstattung über den Fortgang der Instandsetzung Fußgängerüberweg Eisenbahnbrücke Templiner See, gemäß Vorlage: 02/SVV/0354</p> <p>7.4.1 Berichterstattung zur Fuß- und Radwegüberführung Templiner Damm 03/SVV/0389 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen</p> <p>7.5 Ergebnisse des Workshops zur Entwicklungskonzeption Bornstedter Feld gemäß Vorlage: 02/SVV/0699</p> <p>7.6 Prüfergebnis zur Busverbindung Eiche, Golm, Bornstedt, gemäß Vorlage: 02/SVV/0659</p> <p>7.7 Konzept zur Sanierung der alten Stadtmauer, gemäß Vorlage: 02/SVV/0983</p> <p>7.8 Personalentwicklungskonzeption für die Stadtverwaltung einschl. personalwirtschaftlichem Gesamtkonzept, gemäß Vorlage: 02/SVV/0877</p> <p>7.9 Prüfergebnis zum Landschaftsschutzgebiet Weg nach Bornim/Herzbergstr., gemäß Vorlage: 03/SVV/0069</p> <p>7.10 Zweckmäßigkeitprüfung zur Übernahme des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung durch die EWP GmbH, gemäß Vorlage: 02/SVV/0963</p> <p>7.11 Ergebnisse der Wohnraumversorgung – Belegungsbindung, gemäß Vorlage: 02/SVV/0427</p> <p>7.12 Ergebnisse der Umsetzung des Gleichstellungsplanes, gemäß Vorlage: 00/0363</p> <p>7.13 Konzept zur Entwicklung eigentumsfähigen Wohnraums, gemäß Vorlage: 02/SVV/0673</p> <p>7.13.1 Eigentumsfähiger Wohnraum 03/SVV/0390 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege</p> <p>7.14 Vorschlag zur Sicherung der Zuwendungsempfänger der Kultur, die von den HSK-Maßnahmen A 15 und A 18 betroffen sind gemäß Beschluss im Rahmen der Haushaltsdiskussion</p> <p>7.15 Schlussbericht GABI gemäß Vorlage: 02/SVV/0907</p> <p>7.16 Überarbeitung des Wirtschaftsförderkonzeptes gemäß Festlegung des Hauptausschusses</p> <p>Nicht öffentlicher Teil</p> <p>Im nicht öffentlichen Teil werden behandelt:</p> <p>TOP 8.1, 8.2, 9.1 Grundstücksverkäufe TOP 8.3 Vereinbarung zum Freizeitpark Potsdam-Drewitz</p>
--	--

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten (Kita) und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 14.05.2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2003 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. S. 54)
- §§ 17, 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 316)
- §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (GVBl. I S. 3546)

§ 1 Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme der Kita sowie der Tagespflegestellen in Trägerschaft der Stadt Potsdam werden Elternbeiträge erhoben.

(2) Die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Elternbeitragsordnung geregelten Entgelte gelten gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 gleichermaßen für Kinder, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist privat-rechtlich ausgestaltet.

(4) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen in den oben genannten Tagesstätten ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten.

(5) Für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres kann abhängig vom Umfang des verfügbaren Betreuungsangebotes vorrangig Tagespflege gemäß § 2 Abs. 2 KitaG statt Betreuung in einer Kindertagesstätte angeboten werden.

(6) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippenalter: Kinder von 0 bis 3 Jahren
Kindergartenalter: Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Hortalter: Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit

(7) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita oder in eine Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Potsdam, in dem die tägliche Betreuungszeit und die Höhe des Elternbeitrages verbindlich vereinbart werden.

§ 2 Elternbeitragspflichtiger

Elternbeitragspflichtig ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.

§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita bzw. Tagespflege. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kita bzw. zur anteiligen Ersetzung der von dem Jugendhilfeträger zu tragenden Aufwendungen für die Tagespflege erhoben.

(2) Für die Betreuung der Kinder in städtischen Kindertagesstätten, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragsordnung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss dem Jugendamt von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch vorgelegt werden, die die Grundlage für die Kostenübernahme bildet.

(3) Die Aufnahme des Kindes in eine Kita oder in eine Tagespflegestelle erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten gemäß § 1 Abs. 5 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese Regelung gilt auch, wenn das Kind vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(4) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig.

§ 5 Elternbeitragsmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort § 1 Abs. 5)
- die jeweils erforderliche Betreuungsform (Kita, Tagespflege)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 17 Abs. 2 KitaG)
- bei der Tagespflege der Ort der Betreuung (Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten)

(2) Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigende Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. 3 Kindern. Für Familien mit mehr als 3 Kindern ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 10 % für jedes weitere Kind.

§ 6 Umfang und Art der Betreuung

(1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung:

1. in Krippen und Kindergärten
 - a) bis 6 Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit)
 - b) bis 8 Stunden
 - c) bis 10 Stunden
2. in Horten:
 - a) bis 4 Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit)
 - b) bis 6 Stunden
 - c) bis 8 Stunden

(3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inan-

spruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

(4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist eine entsprechende Ferienpauschale für diese Tage zusätzlich zu entrichten.

(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

§ 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte (abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben) der Elternbeitragspflichtigen laut § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG). Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist mit zu berücksichtigen, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem betreffenden Kind lebt.

Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Elternbeitragspflichtigen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung –, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

(2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Nicht zum Einkommen im Sinne des Abs. 1 gehören das Erziehungsgeld und das Kindergeld. Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.

(4) Bei der Beitragsstaffelung ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. der Lohnsteuerkarte des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Beitragspflichtigen ergibt, maßgeblich. Bei Selbständigen, die noch keinen aktuellen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufendem Kita-Jahr, die unaufgefordert mitzuteilen sind, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(5) Der oder die Beitragsschuldner sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens jährlich einmal zu Beginn des neuen Kita-Jahres dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Weist der Beitragsschuldner sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(6) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist dem Träger unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind den Anlagen 1 – 3 zu entnehmen. Der Höchstsatz für Tagespflege wird begrenzt durch die Höhe der für die Tagespflegeperson zu leistenden Aufwendungen durch das Jugendamt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- | | |
|--------------------|--------------------------|
| – in Kinderkrippen | 12,00 € je Betreuungstag |
| – in Kindergärten | 8,00 € je Betreuungstag |
| – in Horten | 5,00 € je Betreuungstag |

(3) Wird in einer Kindertagesstätte über die Öffnungszeit hinaus Betreuung erforderlich, sind 12,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Bei gravierender Betreuungszeitüberschreitung von mehr als 2 Stunden über die max. Öffnungszeit lt. § 6 Abs. 2 dieser Ordnung wird das Kind einem Kinderbetreuungsservice übergeben. Diese Regelungen sind in jeder Kindertagesstätte in der Hausordnung bekannt zu geben. Die entstehenden Kosten werden den Beitragspflichtigen durch den Träger der Einrichtung in Rechnung gestellt.

§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die im § 8 Abs. 1 genannten Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Jugendamt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG erstattet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Potsdam, den

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kita und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 14.05.2003

Elternbeitragstabelle für Familien mit einem Kind (monatl. Beitrag in €)

Höchstbeiträge für Tagespflege: * im Haushalt der Tagespflegeperson/** im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Einkommen Jahresbrutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	<6 Std.	<8 Std.	<10 Std.	<6 Std.	<8 Std.	<10 Std.	<4 Std.	<6 Std.	<8 Std.
0 bis 9000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9001 bis 12000	18	18	18	12	12	12	6	6	6
12001 bis 14500	22	23	23	14	16	16	8	9	9
14501 bis 17000	26	28	28	15	20	20	11	11	12
17001 bis 19500	30	33	33	17	23	24	13	14	16
19501 bis 22000	34	37	39	19	27	28	15	16	19
22001 bis 24500	37	42	44	20	31	32	18	19	22
24501 bis 27000	54	63	65	31	47	49	27	29	36
27001 bis 29500	69	82	86	42	62	65	37	39	49
29501 bis 32000	84**	101	106	53	76	80	46	49	61
32001 bis 34500	99	119**	125	63	90	95	54	58	73
34501 bis 37000	112	137	143	73	104	109	63	67	84
37001 bis 39500	126	153	161**	82	117	122	71	76	95
39501 bis 42000	138	169	177	91**	129**	136	78	84	106
42001 bis 44500	151	184	194	100	141	148	86	92	116
44501 bis 47000	162	199	209	108	152	160**	93**	99	126
47001 bis 49500	173	213	224	116	163	171	99	106	135
49501 bis 52000	184	227	238	124	173	182	106	113	144
52001 bis 54500	194	239	252	132	183	193	112	120	153
54501 bis 57000	204 *	252	265	139	193	203	118	126**	161**
57001 bis 59500	214	264	277	146	202	213	124	133	169
59501 bis 62000	223	275 *	289	152	211	222	129	139	176
62001 bis 64500	232	286	301	159	219	231	134	144	183
64501 bis 67000	240	297	312	165	228	240	139	150	190
67001 bis 69500	248	307	323	171	235	248	144	155	197
69501 bis 72000	256	316	333	177	243	256	149 *	160	203
72001 bis 74500	263	326	343 *	182	250	264	153	165	210
74501 bis 77000	270	335	352	188	257	271	158	169	215
mehr als 77000	277	343	361	193 *	264 *	278 *	162	173 *	221 *

Anlage 2

zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kita und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 14.05.2003

Elternbeitragstabelle für Familien mit zwei Kindern (monatl. Beitrag in € und je Kind)

Höchstbeiträge für Tagespflege: * im Haushalt der Tagespflegeperson** im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Einkommen Jahresbrutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	<6 Std.	<8 Std.	<10 Std.	<6 Std.	<8 Std.	<10 Std.	<4 Std.	<6 Std.	<8 Std.
0 bis 9000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9001 bis 12000	14	14	14	10	10	10	5	5	5
12001 bis 14500	18	18	19	11	13	13	7	7	7
14501 bis 17000	21	22	23	12	16	16	9	9	10
17001 bis 19500	24	26	27	14	19	19	10	11	13
19501 bis 22000	27	30	31	15	22	22	12	13	15
22001 bis 24500	30	34	35	16	25	26	14	15	18
24501 bis 27000	43	50	52	25	37	39	22	23	29
27001 bis 29500	55	66	69	34	49	52	29	31	39
29501 bis 32000	67	81	85	42	61	64	37	39	49
32001 bis 34500	79	95	100	50	72	76	44	47	58
34501 bis 37000	90**	109	114	58	83	87	50	54	68
37001 bis 39500	101	123**	128	66	93	98	57	61	76
39501 bis 42000	111	135	142	73	103	108	63	67	85
42001 bis 44500	120	147	155**	80	113	118	69	73	93
44501 bis 47000	130	159	167	87	122	128	74	79	101
47001 bis 49500	139	170	179	93**	130**	137	80	85	108
49501 bis 52000	147	181	190	99	139	146	85	91	115
52001 bis 54500	156	192	201	105	147	154	90	96	122
54501 bis 57000	163	202	212	111	154	163**	94**	101	129
57001 bis 59500	171	211	222	117	162	170	99	106	135
59501 bis 62000	178	220	232	122	169	178	103	111	141
62001 bis 64500	185	229	241	127	176	185	108	115	147
64501 bis 67000	192	237	250	132	182	192	112	120	152
67001 bis 69500	198	245	258	137	188	198	115	124	158
69501 bis 72000	205 *	253	266	141	194	205	119	128**	163**
72001 bis 74500	210	261	274	146	200	211	123	132	168
74501 bis 77000	216	268	282	150	206	217	126	135	172
mehr als 77000	222	274 *	289 *	154*	211 *	222 *	129 *	139 *	177 *

Anlage 3

zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kita und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 14.05.2003

Elternbeitragstabelle für Familien mit drei Kindern (monatl. Beitrag in € und je Kind)

Höchstbeiträge für Tagespflege: * im Haushalt der Tagespflegeperson/** im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Einkommen Jahresbrutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	<6 Std.	<8 Std.	<10 Std.	<6 Std.	<8 Std.	<10 Std.	<4 Std.	<6 Std.	<8 Std.
0 bis 9000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9001 bis 12000	11	11	11	7	7	7	4	4	4
12001 bis 14500	13	14	14	8	9	10	5	5	6
14501 bis 17000	15	17	17	9	12	12	6	7	7
17001 bis 19500	18	20	20	10	14	14	8	8	9
19501 bis 22000	20	22	23	11	16	17	9	10	11
22001 bis 24500	22	25	26	12	19	19	11	11	13
24501 bis 27000	32	38	39	19	28	29	16	17	21
27001 bis 29500	42	49	52	25	37	39	22	24	29
29501 bis 32000	51	61	63	32	46	48	28	29	37
32001 bis 34500	59	72	75	38	54	57	33	35	44
34501 bis 37000	67	82	86	44	62	65	38	40	51
37001 bis 39500	75	92	96	49	70	73	42	45	57
39501 bis 42000	83	101	106	55	77	81	47	50	64
42001 bis 44500	90	111	116	60	84	89	51	55	70
44501 bis 47000	97**	119	125	65	91	96	56	60	75
47001 bis 49500	104	128**	134	70	98	103	60	64	81
49501 bis 52000	110	136	143	74	104	109	64	68	86
52001 bis 54500	117	144	151	79	110	116	67	72	92
54501 bis 57000	123	151	159**	83	116	122	71	76	96
57001 bis 59500	128	158	166	87	121	128	74	80	101
59501 bis 62000	134	165	174	91	127**	133	78	83	106
62001 bis 64500	139	172	181	95**	132	139	81	86	110
64501 bis 67000	144	178	187	99	137	144	84	90	114
67001 bis 69500	149	184	194	103	141	149	87	93	118
69501 bis 72000	153	190	200	106	146	154	89	96	122
72001 bis 74500	158	195	206	109	150	158	92	99	126
74501 bis 77000	162	201	211	113	154	162**	95	101	129
mehr als 77000	166*	206*	217*	116*	158*	167*	97*	104*	133*

Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.05.2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2003 auf Grund der §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Potsdam ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes und Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Potsdam betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 und 3 den Anliegern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

(3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf selbständige Geh- und Radwege mit erkennbarer Absetzung von der Fahrbahn sowie auf Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder eine sonstige Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Soweit in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen, Geh- und Radwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Für den Winterdienst besteht Anschluss und Benutzungszwang nur innerhalb der im § 4 in Absatz 1 dargestellten Bereiche und im dem dort festgelegten Umfang.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Dabei sind Anlieger sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen, als auch Hinterlieger, deren Grundstücke sonst im Sinne des Absatzes 3 erschlossen werden.

Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erstreckt sich auf alle an öffentliche Straßen grenzende Grundstücksseiten bzw. -flächen.

Die Anlage mit dem Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung.

(3) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer die Pflichten des Eigentümers wahr.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Reinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

**RK 1/03N: Hauptbahnhof (Südseite): Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege und übrigen Flächen gem. § 1 wöchentlich 6 x – Mischreinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1 (außer Südseite): Reinigung durch die Anlieger**

**RK 1K/03N: Brandenburger Straße: Fahrbahn (innerhalb der Fluchtlinie der Straßenbeleuchtung) wöchentlich 6 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger**

**RK 2/03N: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal – Mischreinigung durch die Stadt
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger**

**RK 2K/03N: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger**

**RK 3/03N: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger**

**RK 3K/03N: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger**

RK 4/03N: Fahrbahnen – 14tägig 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt

Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 4K/03N: Fahrbahnen 14tägig 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 5/03N Fahrbahnen und Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 5K/03N: Fahrbahnen monatlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 6/03N: Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen und übrigen Flächen gemäß § 1 durch die Anlieger

An Sonn- und Feiertagen besteht die Reinigungspflicht i. S. d. § 1 Absatz 2 nicht.

(3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehrlicht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufe und Gräben ist verboten. Für die gemäß § 2, Absatz 1 an Anlieger übertragene Reinigungspflicht gilt, dass der anfallende Kehrlicht oder sonstige Unrat durch die Anlieger selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Stadt entsorgt. Es ist durch die Anlieger auf Haufen zu setzen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 1 Absatz 4

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrage der Stadt werden auf Fahrbahnen und Radwegen eines ausgewählten Straßennetzes, entsprechend gekennzeichnet in der Anlage, ausgeführt. Eine winterdienstliche Betreuung von Gehwegen durch die Stadt erfolgt nur in der Reinigungsklasse 1/03 – Hauptbahnhof (Südseite).

Die Stadt streut und räumt, entsprechend bestätigter Streu- und Räumpläne auf folgenden Fahrbahnen oder Verkehrsflächen:

- Ortslage von Bundesstraßen
- Ortslage von Landesstraßen
- verkehrswichtige Stadtstraßen (Sammelstraßen in Wohngebieten, Gefällestrecken)

- Straßen für den ÖPNV
- ausgewählte Radwege
- Fußgängerüberwege
- ausgewählte Treppen- und Rampenanlagen

(2) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls auf bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) Täglich sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbuse müssen die Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(7) Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung keine Kennzeichnung zum Winterdienst haben, wird der Winterdienst durch die Anlieger nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchgeführt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung für alle gemäß § 2 Absatz 3 erschlossenen Grundstücke.

§ 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

(2) Anlieger, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 i. V. m. §§ 3 und 4 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, aber ihre bisherige Reinigungsverpflichtung einem Dritten übertragen haben, können auf Antrag bis zum Ablauf der Vertragsdauer vom Anschluss und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

§ 7 Drittbeauftragung

Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Zustimmung kann befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- entgegen § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt,
- entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2
Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
- entgegen § 3 Absatz 3 Satz 8
Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt
- entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3
Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.12.2002 außer Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 2003

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.05.2003

Straßenname	RK	Winterdienst
Aalstieg	6/03N	
Ahornstr.	5/03N	
Albert-Einstein-Str.	5/03N	Ja
Albert-Wilkening-Str.	6/03N	
Alexander-Klein-Str.	5/03N	
Alfred-Hirschmeier-Str.	6/03N	
Allee nach Glienicke von Alt Nowawes bis Lankestr.	5K/03N	Ja
Allee nach Glienicke von Lankestr. bis zum Ende	5/03N	Ja
Allee nach Sanssouci	3/03N	Ja
Alleestr.	4K/03N	Ja
Alt Drewitz 14A, 14B, 14C	6/03N	
Alt Drewitz außer Nr. 14A, 14B, 14C	5/03N	
Alt Nowawes	4/03N	Ja
Alter Markt	5/03N	
Alter Torfweg	6/03N	
Alter Tornow (Winterdienst bis Wendestelle Küsselstr.)	5K/03N	Ja
Altes Rad (Winterdienst von Wildapfelweg bis Wildbirnenweg)	5K/03N	
Althoffstr.	5/03N	
Am Alten Friedhof	5K/03N	
Am Alten Mark	4/03N	
Am Alten Mörtelwer	5K/03N	Ja
Am Angelhaken	6/03N	
Am Babelsberger Park	6/03N	
Am Bahnhof	6/03N	
Am Bassin	3/03N	
Am Blinker	6/03N	
Am Böttcherberg	6/03N	Ja
Am Breiten Gestell	6/03N	
Am Brunnen	6/03N	Ja
Am Buchhorst	4K/03N	Ja
Am Bürohochhaus	5K/03N	Ja
Am Drachenberg	5/03N	
Am Eichenhain	6/03N	
Am Fenn	6/03N	
Am Försteracker	6/03N	Ja
Am Friedhof	5/03N	
Am Gehölz	5K/03N	Ja
Am Golfplatz (Winterdienst von Lerchensteig bis Amundsenstr.)	5K/03N	Ja
Am Großen Herzberg	6/03N	
Am Grünen Weg	6/03N	
Am Hämphorn	6/03N	
Am Hang	5/03N	
Am Havelblick	5K/03N	Ja
Am Heineberg	6/03N	
Am Hinzenberg	6/03N	
Am Hirtengraben	6/03N	
Am Kanal 4-6A, 66-73	5/03N	
Am Kanal von Friedrich-Ebert-Str. bis Berliner Str.	4/03N	Ja
Am Kirchblick	6/03N	
Am Klubhaus	5K/03N	
Am Konsumplatz	6/03N	
Am Küssel	6/03N	

Straßenname	RK	Winterdienst
Am Langen Berg (Winterdienst vom Am Alten Mörtelwerk bis Krumme Str.)	5K/03N	Ja
Am Luftschiffhafen	5K/03N	
Am Lustgartenwall	5/03N	
Am Meedehorn	6/03N	
Am Mittelbusch	6/03N	
Am Moosfenn	5/03N	Ja
Am Nattwerderschen Damm	6/03N	
Am Neuen Garten	4K/03N	Ja
Am Neuen Markt	5/03N	
Am Neuen Palais	4K/03N	Ja
Am Neuen Tornow	6/03N	
Am Nuthetal	4K/03N	Ja
Am Pfingstberg von Nedlitzer Str. bis Vogelweide	5/03N	Ja
Am Plantagenhaus	6/03N	
Am Raubfang	6/03N	
Am Reiherbusch	5/03N	
Am Sandberg	6/03N	
Am Schlangenfenn	5/03N	
Am Schragen	4K/03N	Ja
Am Silbergraben	5/03N	
Am Sportplatz	5/03N	
Am Springbruch	5K/03N	
Am Stadtrand 1-44	6/03N	
Am Stadtrand außer Nr. 1-44	5/03N	
Am Tempelberg	6/03N	
Am Vogelherd	5K/03N	Ja
Am Wald	6/03N	
Am Waldrand	6/03N	Ja
Am Weißen See	6/03N	
Am Wiesenrain	6/03N	
Am Wildpark	5K/03N	Ja
Am Windmühlenberg	6/03N	
Amtsstr.	6/03N	
Amundsenstr. 24B, 48	6/03N	
Amundsenstr. außer Nr. 24B, 48	4K/03N	Ja
An den Korbweiden	6/03N	
An den Windmühlen	6/03N	
An der Alten Zauche	4K/03N	Ja
An der Brauerei	5K/03N	
An der Einsiedelei	5K/03N	
An der Fährwiese	6/03N	
An der Havel	6/03N	
An der Orangerie	4K/03N	
An der Parforceheide	6/03N	
An der Pirscheide – Fußgängertunnel LBS	4/03N	
An der Pirscheide – ohne Zufahrt Hotel (Winterdienst bis Seminaris-Hotel)	5K/03N	Ja
An der Roten Kaserne	5K/03N	Ja
An der Sandscholle	5K/03N	Ja
An der Sternwarte	5K/03N	Ja
An der Vogelwiese	6/03N	
An der Vorderkappe	6/03N	
Angermannstr.	5K/03N	
Anhaltstr.	5/03N	
Annemarie-Wolf-Platz	6/03N	
Anni-von-Gottberg-Str.	5K/03N	
Apfelweg	6/03N	
Asta-Nielsen-Str.	5K/03N	
Auf dem Kiewitt	5/03N	Ja

Straßenname	RK	Winterdienst
August-Bebel-Str.	4K/03N	Ja
August-Bier-Str.	5/03N	
August-Bonnes-Str.	6/03N	
Ausbau	6/03N	
Babelsberger Str.	4K/03N	Ja
Baberowweg 8, 9, 10, 11, 12, 12A, 13, 14, 15, 17, 18, 20	6/03N	
Baberowweg außer Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 14, 15, 17, 18, 20	5K/03N	
Bäckerstr.	5/03N	
Bahnhofstr.	5/03N	Ja
Baldurstr.	5/03N	
Bartholomäus-Neumann-Str.	5K/03N	
Bassinplatz	5/03N	Ja
Baumhaselring (Winterdienst von Roßkastanienstr. bis Weißdornweg und Kirschensteig bis Am Alten Mörtelwerk)	5K/03N	Ja
Baumschulenweg 6A-6E, 7A, 8B, 9, 9A, 9B (Winterdienst von Roßkastanienstr. bis Weißdornweg und Kirschensteig bis Am Alten Mörtelwerk)	5K/03N	
Baumschulenweg außer Nr. 6A, 6B, 6C, 6D, 6E, 7A, 8B, 9, 9A, 9B	6/03N	
Bebraer Str.	6/03N	
Beethovenstr.	5K/03N	Ja
Beetzweg	6/03N	
Behlertstr. von Berliner Str. bis Am Neuen Garten (Nr. 1-4A und 31-Ende)	4K/03N	Ja
Behlertstr. von Friedrich-Ebert-Str. bis Am Neuen Garten (Nr. 4C-30)	5/03N	Ja
Behringstr.	5K/03N	Ja
Bellavitestr.	6/03N	
Bendastr.	3/03N	
Benkertstr.	3/03N	
Benzstr.	5K/03N	Ja
Bergholzer Str.	5/03N	
Bergweg	6/03N	
Berliner Str.	4K/03N	Ja
Berliner Str., Vorplatz Glienicker Brücke	4/03N	
Bernhard-Kellermann-Str.	5/03N	
Bertha-von-Suttner-Str.	5/03N	
Bertinstr. bis Nr. 13	5K/03N	
Bertiniweg	6/03N	
Bertolt-Brecht-Str.	5/03N	
Besonderes Zentrum Drewitz	5/03N	Ja
Besonderes Zentrum Schlaatz	5/03N	
Besonderes Zentrum Stern	5/03N	Ja
Besonderes Zentrum-Ost	5/03N	Ja
Bettina-von-Arnim-Str.	5K/03N	
Beyerstr.	5/03N	Ja
Biberkiez	5K/03N	
Biberweg	6/03N	
Billy-Wilder-Platz	6/03N	
Binsenhof	5/03N	
Birkenhügel	6/03N	
Birkenstr.	5/03N	
Birnenweg	6/03N	
Bisamkiez (Winterdienst über Gleise bis Schule)	5/03N	Ja
Blumenstr.	6/03N	
Blumenweg	5/03N	
Böcklinstr.	5/03N	Ja

Straßenname	RK	Winterdienst
Bollmannsteig	6/03N	
Bornimer Weg	6/03N	
Bornstedter Feld	6/03N	
Bornstedter Str.	4K/03N	Ja
Brahmsweg	6/03N	
Brandenburger Str.	1K/03N	Ja
Brauhausberg	4K/03N	Ja
Breite Str.	4K/03N	Ja
Breiter Weg	6/03N	
Brentanoweg (Winterdienst von Voltaireweg bis Tieckstr.)	5/03N	Ja
Brombeerstieg	6/03N	
Bruno-H.-Bürgel-Str. (Winterdienst von R.-Luxemburg-Str. bis Scheffelstr.)	5/03N	Ja
Bruno-Taut-Str.	6/03N	
Burgstr.	5/03N	
Büdingstr.	6/03N	
Bussardweg	6/03N	
Caputher Heuweg (Winterdienst von Saarmunder Str. bis Bahnhof Rehbrücke)	5/03N	Ja
Carl-Christian-Horvath-Str.	5K/03N	
Carl-von-Ossietzky-Str.	5/03N	
Charles-Tellier-Platz	6/03N	Ja
Charlottenstr. von Französische Str. bis Berliner Str.	4K/03N	Ja
Charlottenstr. von Französische Str. bis Schopenhauerstr.	3K/03N	Ja
Chopinstr.	6/03N	
Clara-Schumann-Str. (Winterdienst von Trebbiner Str. bis R.-Huch-Str.)	5K/03N	Ja
Clara-Zetkin-Str.	5/03N	
Conrad-Veidt-Str.	5K/03N	
Daimlerstr.	5/03N	Ja
Damaschkeweg	6/03N	
David-Gilly-Str.	5K/03N	
Dennis-Gabor-Str.	5K/03N	
Dianastr.	5/03N	
Dieselstr.	5/03N	
Domstr.	5K/03N	Ja
Donarstr.	5K/03N	
Dorfstr.	6/03N	
Dortustr. von Charlottenstr. bis Hegelallee	3/03N	Ja
Dortustr. von Charlottenstr. bis Obere Planitz	4/03N	Ja
Drevesstr. (Winterdienst von H.-Mann-Allee bis Am Brunnen)	5/03N	Ja
Drewitzer Str.	4K/03N	Ja
Dürerstr.	5/03N	
Eberescheweg	6/03N	
Ebräerstr.	5/03N	
Ecksteinweg	5K/03N	
Edisonallee	6/03N	
Eduard-Claudius-Str.	5/03N	Ja
Eduard-Engel-Str.	5/03N	
Eduard-von-Winterstein-Str.	5K/03N	
Ehrenpfortenbergstr. Nr. 1-11 (Winterdienst von Kaiser-Friedrich-Str. bis Lindstedter Str.)	5K/03N	Ja
Ehrenpfortenbergstr. außer Nr. 1-11	6/03N	
Eichelkamp	6/03N	
Eichenallee	5K/03N	
Eichenring	5K/03N	Ja
Eichenweg	6/03N	
Eisenhartstr.	5/03N	

Straßenname	RK	Winterdienst
Eleonore-Prochaska-Str.	5K/03N	
Eltesterstr.	5/03N	
Emil-Jannings-Str.	5/03N	Ja
Erich-Arendt-Str.	5K/03N	
Erich-Engel-Weg	6/03N	
Erich-Mendelsohn-Allee	5K/03N	
Erich-Pommer-Str.	5K/03N	
Erich-Weinert-Str.	5/03N	
Erlenhof	5/03N	
Ernst-Lubitsch-Weg	5K/03N	
Erwin-Barth-Str.	5/03N	
Espengrund	5/03N	
Esplanade	5K/03N	
Eulenkamp	6/03N	
Fahrländer Damm	6/03N	
Fährstr.	6/03N	
Falkenhorst	5K/03N	
Feldweg/Grube	6/03N	
Ferdinand-Jühlke-Weg	6/03N	
Feuerbachstr.	5/03N	
Fichtenallee	6/03N	
Fichtestr.	5/03N	
Filchnerstr.	5/03N	
Finkenweg	5/03N	Ja
Fintelmannstr.	6/03N	
Fliederweg	6/03N	
Florastr. ab Hügelweg bis Ende	6/03N	
Florastr. von Potsdamer Str. bis Hügelweg	5K/03N	
Flotowstr.	5/03N	
Fontanestr.	5K/03N	
Försterweg	6/03N	
Forststr.	4K/03N	Ja
Franz-Mehring-Str.	5/03N	
Französische Str.	5/03N	Ja
Freiligrathstr.	6/03N	
Freyaplatz	5/03N	
Friedhofsgasse	5K/03N	Ja
Friedrich-Ebert-Str. von Charlottenstr. bis Heinrich-Mann-Allee	3K/03N	Ja
Friedrich-Ebert-Str. von Charlottenstr. bis Nauener Tor	3/03N	Ja
Friedrich-Ebert-Str. von Nauener Tor bis Puschkinallee	4/03N	Ja
Friedrich-Engels-Str.	4K/03N	Ja
Friedrich-Holländer-Str.	6/03N	
Friedrich-Klausing-Str.	5K/03N	
Friedrich-Kunert-Weg	6/03N	
Friedrich-List-Str.	4K/03N	Ja
Friedrich-W.-Murnau-Str.	5K/03N	
Friedrich-Wolf-Str.	5/03N	Ja
Friesenstr.	5/03N	
Fritz-Encke-Str.	6/03N	
Fritz-Lang-Str.	5K/03N	
Fritz-von-Lancken-Str.	5K/03N	
Fritz-Zubeil-Str. von Großbeerenstr. bis Wetzlarer Str.	5K/03N	Ja
Fuldaer Str.	6/03N	
Fultonstr.	5/03N	Ja
G.-W.-Pabst-Str.	6/03N	
Gagarinstr. (Winterdienst von Großbeerenstr. bis Lilienthalstr.)	5/03N	Ja

Straßenname	RK	Winterdienst
Galileistr.	5K/03N	Ja
Garnstr.	5/03N	
Gartenstr.	5K/03N	
Gaußstr. (Winterdienst von Stern- bis Galileistr.)	5/03N	Ja
Georg-Herrmann-Allee	5K/03N	Ja
Georg-Potente-Weg	6/03N	
Gerlachstr. Winterdienst vom Zum Kirchsteigfeld bis Autohaus)	5K/03N	Ja
Gertrud-Feiertag-Str.	6/03N	
Gertrud-Kolmar-Str.	5K/03N	
Geschwister-Scholl-Str. von Hans-Sachs-Str. bis Am Neuen Palais (Nr. 22-72)	4K/03N	Ja
Geschwister-Scholl-Str. von Zeppelinstr. bis		
Hans-Sachs-Str. (Nr. 1-21 und 73 bis Ende)	4/03N	Ja
Gillis-Grafström-Str.	5K/03N	
Ginsterweg	5/03N	
Glasmesterstr.	5/03N	
Glienicker Weg	6/03N	
Glienicker Winkel	6/03N	
Gluckstr.	5/03N	
Glumestr.	5K/03N	Ja
Goetheplatz	6/03N	Ja
Goethestr. (Winterdienst von Plantagen- bis Behringstr.)	5/03N	Ja
Golmer Chaussee bis Ortsausgangsschild	5K/03N	Ja
Gontardstr.	5/03N	
Grabenstr.	6/03N	
Graf-von-Schwerin-Str.	5K/03N	
Gregor-Mendel-Str.	5/03N	Ja
Grenzallee	6/03N	
Grenzstr.	5/03N	
Griebnitzstr.	6/03N	
Grillparzerstr.	5/03N	
Größenstr.	6/03N	
Großbeerenstr.	4K/03N	Ja
Große Fischerstr.	5/03N	
Große Weinmeisterstr.	5K/03N	Ja
Grotrianstr.	5/03N	Ja
Grüner Weg	6/03N	
Grünstr.	5/03N	
Guido-Seeber-Weg	5/03N	
Günther-Simon-Str.	5K/03N	
Gustav-Meyer-Str.	6/03N	
Gutenbergstr. von Hebbelstr. bis Berliner Str.	4/03N	Ja
Gutenbergstr. von Schopenhauerstr. bis Hebbelstr.	3/03N	Ja
Güterfelder Weg	6/03N	
Gutsstr. 19	6/03N	
Gutsstr. außer Nr. 19	5K/03N	
Habichthorst	5K/03N	
Habichtweg	6/03N	
Haeckelstr.	5/03N	Ja
Hainholzstr.	6/03N	
Hakendamm	6/03N	
Handelshof	5/03N	Ja
Hannes-Meyer-Str.	6/03N	
Hans-Albers-Str.	5K/03N	Ja
Hans-Grade-Ring	5/03N	
Hans-Kölle-Weg	6/03N	
Hans-Marchwitza-Ring	5/03N	

Straßenname	RK	Winterdienst
Hans-Sachs-Str.	5/03N	
Hans-Thoma-Str.	4K/03N	Ja
Hasensprung	6/03N	
Hauptbahnhof	1/03N	Ja
Hauptbahnhof (Gehwege und Busbahnsteige)	1/03N	
Hauptbahnhof / Kurzzeitparkplatz	1/03N	
Hauptbahnhof / Taxispur	1/03N	
Hauptweg	6/03N	
Havelhof	5/03N	
Hebbelstr. von Am Neuen Garten bis Kurfürstenstr.	5/03N	
Hebbelstr. von Kurfürstenstr. bis Charlottenstr.	3/03N	Ja
Heckenstr.	6/03N	
Hegelallee 01-29	4K/03N	Ja
Hegelallee 30-57	4/03N	Ja
Hegemeisterweg	6/03N	
Heidereiterweg	6/03N	Ja
Heideweg	5/03N	
Heilig-Geist-Str.	5/03N	
Heimrode	6/03N	
Heiner-Carow-Str.	6/03N	
Heinestr.	5/03N	
Heinrich-George-Str.	5K/03N	Ja
Heinrich-Mann-Allee / Verkehrsstr.	4K/03N	Ja
Heinrich-Mann-Allee 04-24	4/03N	
Heinrich-Mann-Allee 25-64	4K/03N	Ja
Heinrich-Mann-Allee 65-91	4/03N	Ja
Heinrich-von-Kleist-Str.	5/03N	
Heinrich-Zeiningner-Str.	6/03N	
Heisenbergstr.	6/03N	
Helene-Lange-Str.	5/03N	Ja
Helmholtzstr.	5/03N	
Henning-von-Tresckow-Str.	5/03N	Ja
Herderstr.	5/03N	
Hermann-Elflein-Str.	3/03N	
Hermann-Göriz-Str.	5K/03N	
Hermann-Kasack-Str.	6/03N	
Hermann-Maaß-Str. (Winterdienst von Behring- bis Bruno-H.-Bürgel-Str.)	5/03N	Ja
Hermann-Mächtig-Str.	5/03N	
Hermann-Mattern-Promenade	5/03N	
Hermann-Muthesius-Str.	5K/03N	
Herta-Hammerbacher-Str.	5/03N	
Herthastr.	5K/03N	
Hertha-Thiele-Weg	5/03N	
Herzbergstr. von Hugstr. 22A bis Herzbergstr. 02	6/03N	
Hessestr.	5/03N	
Hoffbauerstr.	5/03N	Ja
Höhenstr.	5/03N	
Hoher Weg	6/03N	
Holzmarktstr.	5/03N	
Horst-Bienek-Str.	5K/03N	
Horstweg	4K/03N	Ja
Hubertusdamm	5K/03N	Ja
Hügelweg	5K/03N	
Hugstr. außer Nr. 23A-H (Winterdienst von Potsdamer Str. bis Mitschurinstr.)	5K/03N	Ja
Humboldtbrücke	4/03N	Ja
Humboldttring	5K/03N	Ja

Straßenname	RK	Winterdienst
Im Bogen	5/03N	Ja
Im Schäferfeld	6/03N	
Immenseestr.	5/03N	
In der Aue	5K/03N	Ja
Inselhof	5K/03N	
Jagdhausstr.	5K/03N	Ja
Jägerallee	4K/03N	Ja
Jägersteig	5/03N	
Jägerstr.	3/03N	
Jahnstr.	5/03N	
Jakob-von-Gundling-Str.	5K/03N	
Joachim-Niemeyer-Weg	6/03N	
Jochen-Klepper-Str.	6/03N	
Joe-May-Str.	6/03N	
Johan-Boumann-Platz	6/03N	
Johanna-Just-Str.	5K/03N	
Johannes-Kepler-Platz siehe Besonderes Zentrum Stern		
Johannes-Lepsius-Str.	5/03N	
Johannes-R.-Becher-Str.	5/03N	
Johann-Kunkel-Weg	6/03N	
Johannsenstr.	5/03N	
Johann-Strauß-Platz	5/03N	
Joliot-Curie-Str.	5/03N	
Joseph-von-Sternberg-Str.	6/03N	
Julius-Posener-Str.	6/03N	
Jutestr.	5/03N	
Kaffeeweg	6/03N	
Kahlenbergstr. (Winterdienst von Baumschulenweg bis Krumme Str.)	6/03N	Ja
Kaiser-Friedrich-Str.	4K/03N	Ja
Kamblystr.	6/03N	
Kantstr.	5/03N	
Karen-Jeppe-Str.	6/03N	
Karl-Förster-Str.	5/03N	
Karl-Gruhl-Str.	5K/03N	Ja
Karl-Krieger-Str.	5/03N	
Karl-Liebknecht-Str.	3/03N	Ja
Karl-Marx-Str.	4/03N	Ja
Karoline-Schulze-Str.	5K/03N	
Kastanienallee (Winterdienst von Zeppelin- bis Geschwister-Scholl-Str.)	4K/03N	Ja
Katharinastr.	6/03N	
Katharinenholzstr.	5/03N	
Käthe-Kollwitz-Str.	5K/03N	
Käuzchenweg	6/03N	
Kellerstr.	5/03N	
Kiefernring	5/03N	Ja
Kiepenheuerallee	4K/03N	
Kiezstr.	5/03N	
Kirchstr.	6/03N	
Kirschallee	5/03N	Ja
Kirschenstieg	6/03N	Ja
Klabautermann	6/03N	
Kladower Str.	6/03N	Ja
Kleewall	6/03N	
Kleine Fischerstr.	5/03N	
Kleine Gasse	5/03N	
Kleine Str.	5K/03N	Ja
Kleine Weinmeisterstr.	5/03N	Ja

Straßenname	RK	Winterdienst
Klopstockstr.	5/03N	
Knobelsdorffstr. (Winterdienst von Haeckelstr. bis Im Bogen)	5/03N	Ja
Kohlhasenbrücker Str. (Winterdienst von Großbeerenstr. bis Feuerwehrrufahrt)	5K/03N	Ja
Kolonie Daheim	5/03N	Ja
Kolonie Krähenbusch	6/03N	
Konrad-Wachsmann-Str.	6/03N	
Konrad-Wolf-Allee / Parkstr. (Nr. 13-61 ungerade)	4/03N	Ja
Konrad-Wolf-Allee / Verkehrsstr. (Nr. 1-3 unger. und 2-50 gerade)	4K/03N	Ja
Konsumhof	5/03N	
Kopernikusstr.	5/03N	Ja
Körnerweg	5/03N	
Kottmeisterstr.	6/03N	
Krampnitzer Str.	6/03N	Ja
Kreuzstr.	5/03N	
Krumme Str.	6/03N	Ja
Kuckucksruf	5/03N	
Kuhforter Damm	6/03N	
Kunersdorfer Str.	6/03N	
Kurfürstenstr.	3/03N	Ja
Kurze Str.	5/03N	
Küsselstr.	5/03N	
Langhansstr. 16, 17	6/03N	
Langhansstr. außer Nr. 16, 17	5/03N	
Lankestr.	6/03N	Ja
Laplacering	5/03N	
Laubenweg/Grube	6/03N	
Leiblstr.	5/03N	
Leibnizring	5/03N	
Leipziger Str.	4K/03N	Ja
Leistikowstr.	5K/03N	Ja
Leiterstr.	5/03N	
Lendelallee	6/03N	
Lennestr. 36	6/03N	
Lennestr. außer Nr. 36	5/03N	
Lerchensteig außer Nr. 06, 09	5K/03N	Ja
Lessingstr.	5/03N	
Liefelds Grund	5/03N	
Lilian-Harvey-Str.	6/03N	
Lilienthalstr.	5/03N	Ja
Lindenallee	6/03N	
Lindengrund	6/03N	
Lindenstr.	3/03N	
Lindstedter Chaussee	6/03N	
Lindstedter Str.	6/03N	
Lisdorf	6/03N	
Lise-Meitner-Str.	5K/03N	
Lortzingstr.	5K/03N	Ja
Lotte-Pulewka-Str.	5K/03N	Ja
Louis-Nathan-Str.	6/03N	
Ludwig-Boltzmann-Str.	5/03N	
Ludwig-Richter-Str.	5/03N	Ja
Luisenplatz	3/03N	
Luisenplatz	3/03N	Ja
Lutherplatz	5/03N	Ja
Lutherstr.	5/03N	
Magnus-Zeller-Platz	5K/03N	Ja
Maimi-von-Mirbach-Str.	5K/03N	

Straßenname	RK	Winterdienst
Mangerstr.	5/03N	Ja
Margarete-Buber-Neumann-Str.	5K/03N	
Marie-Hannemann-Str.	5K/03N	
Marie-Juchacz-Str.	5K/03N	
Marlene-Dietrich-Allee	5K/03N	Ja
Marquardter Chaussee bis Ortsausgangsschild	4K/03N	Ja
Marquardter Damm	6/03N	
Marquardter Str.	6/03N	
Mathilde Schneider-Str.	5K/03N	
Mauerstr.	5/03N	
Maulbeerallee	4K/03N	Ja
Max-Born-Str.	5/03N	Ja
Max-Eyth-Allee 12, 40, 43, 46, 51, 52	6/03N	
Max-Eyth-Allee außer Nr. 12, 40, 43, 46, 51, 52 (Winterdienst bis Wendestelle Bus)	5K/03N	Ja
Maxie-Wander-Str.	5K/03N	
Max-Planck-Str. 8, 10A	6/03N	
Max-Planck-Str. außer Nr. 8 und 10A	5K/03N	
Max-Volmer-Str.	5/03N	
Maybachstr.	5/03N	
Mehlbeerenweg	5K/03N	
Meisenweg	6/03N	
Meistersingerstr.	5/03N	
Melchior-Bauer-Str.	5/03N	
Mendelssohn-Bartholdy-Str.	5K/03N	Ja
Menzelstr.	5/03N	Ja
Merkurstr.	6/03N	
Michendorfer Chaussee bis Ortsausgangsschild	4K/03N	Ja
Mies-van-der-Rohe-Str.	6/03N	
Milanhorst	5/03N	
Mildred-Harnack-Str.	5K/03N	
Mitschurinstr.	5K/03N	Ja
Mitteldamm	6/03N	Ja
Mittelstr.	3/03N	
Mittelweg	6/03N	
Möbelhof	5K/03N	Ja
Moosglöckchenweg	5/03N	
Moritz-von-Egidy-Str.	5K/03N	
Mövenstr.	6/03N	
Mozartstr.	5K/03N	Ja
Mühlenbergweg	6/03N	
Mühlendamm	6/03N	
Mühlenstr.	5/03N	
Mühlenweg	6/03N	
Müllerstr.	5/03N	
Munthestr.	6/03N	
Nansenstr. (Winterdienst von Zeppelin- bis Geschwister-Scholl-Str.)	5/03N	Ja
Nattwerder Weg	6/03N	
Nedlitzer Holz	5K/03N	Ja
Nedlitzer Str. bis Ortsausgangsschild	4K/03N	Ja
Nelly-Sachs-Str.	5K/03N	
Neue Dorfstr.	6/03N	
Neue Str.	5/03N	
Neuendorfer Anger	5/03N	Ja
Neuendorfer Str. von Großbeerenstr. bis Zum Kirchsteigfeld (einschl. Innenkanten bis Nutheschneelstr.)	4K/03N	Ja
Neuendorfer Str. von Zum Kirchsteigfeld bis Sternstr.	5/03N	

Straßenname	RK	Winterdienst
Newtonstr.	5K/03N	Ja
Niels-Bohr-Ring	5/03N	
Nietnerstr.	6/03N	
Nuthedamm	4K/03N	Ja
Nuthestr. (Auf- und Abfahrten)	5K/03N	
Nuthewinkel	5/03N	
Orenstein & Koppel Str.	5K/03N	
Orville-Wright-Str.	5/03N	
Oskar-Meißner-Str.	5K/03N	
Otterkiez	5K/03N	
Otterweg	6/03N	
Otto-Erich-Str.	5/03N	
Otto-Hahn-Ring	5/03N	
Otto-Haseloff-Str. 16, 17, 18, 22, 23	6/03N	
Otto-Haseloff-Str. von Jagdhausstr. bis Galleistr.	5K/03N	
Otto-Nagel-Str.	5/03N	
Paddenpuhl	6/03N	
Paetowstr.	5/03N	
Pappelallee	4K/03N	Ja
Pappelhof	5/03N	
Parallelweg	6/03N	
Parkstr.	5/03N	
Pasteurstr.	5/03N	
Patrizierweg 01, 02, 02A, 03, 05, 07	6/03N	
Patrizierweg von Lortzingstraße bis Steinstraße	5K/03N	Ja
Paul-Engelhard-Str.	5/03N	
Paul-Neumann-Str.	5K/03N	Ja
Paul-Wegener-Str.	5K/03N	
Persiusstr.	5/03N	
Pestalozzistr.	4K/03N	Ja
Peter-Behrens-Str.	6/03N	
Peter-Huchel-Str.	5K/03N	
Peter-Kühne-Siedlung	6/03N	
Pierre-de-Gayette-Str.	6/03N	
Pietschkerstr.	5/03N	
Plantagenplatz	5/03N	Ja
Plantagenstr.	5/03N	Ja
Platz der Einheit	3/03N	Ja
Platz der Einheit	3/03N	
Poseidon	6/03N	
Posthofstr.	5/03N	
Potsdamer Str.	4K/03N	Ja
Prager Str.	6/03N	
Priesterweg	5K/03N	
Prof.-Dr.-Helmert-Str.	4K/03N	Ja
Puschkinallee von Friedrich-Ebert-Str. bis Hessestr.	5K/03N	Ja
Puschkinallee von Hessestr. bis Nedlitzer Str.	6/03N	Ja
Ratsweg	5K/03N	Ja
Ravensbergweg	4K/03N	
Reiherweg	5K/03N	Ja
Reinhold-Schneider-Str.	6/03N	
Reiterweg	5K/03N	Ja
Rembrandtstr.	5/03N	
Reusengang	6/03N	
Reuterstr.	5/03N	
Ribbeckstr.	5K/03N	
Ricarda-Huch-Str.	5K/03N	Ja
Richard-Schäfer-Str.	5/03N	

Straßenname	RK	Winterdienst
Robert-Baberske-Str.	5K/03N	Ja
Robert-Koch-Str.	5K/03N	
Röhrenstr.	5/03N	
Rosa-Luxemburg-Str.	5/03N	Ja
Roseggerstr.	5/03N	
Rosenstieg	6/03N	
Rosenstr.	5/03N	
Roßkastanienstr.	5/03N	Ja
Rotdornweg	5K/03N	
Rote-Kreuz-Str.	6/03N	
Rotkehlchenweg	6/03N	
Rubensstr.	5/03N	Ja
Rückertstr.	4K/03N	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Alt Nowawes bis Plantagenstr. (Hausnr. 1 - 85)	3/03N	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Karl-Marx-Str. bis Ortsausgang (Hausnr. 180 - Ende)	4/03N	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Plantagenstr. bis Karl-Marx-Str. (Hausnr. 86 - 179)	4K/03N	
Rudolf-Kierski-Weg	6/03N	
Rudolf-Moos-Str.	5K/03N	Ja
Ruinenbergstr.	5/03N	
Runder Weg	6/03N	
Russische Kolonie 04, 05, 06, 07, 08, 09, 14	6/03N	
Russische Kolonie außer Nr. 04, 05, 06, 07, 08, 09, 14	5K/03N	
Saarmunder Str.	5/03N	Ja
Sauerbruchstr.	5/03N	
Schadowstr.	6/03N	
Schäferweg	6/03N	
Scheffelstr. (Winterdienst ab Bruno-H.-Bürgel-Str.)	5K/03N	Ja
Schiffbauergasse	5/03N	
Schilfhof	5K/03N	
Schillerplatz	5/03N	
Schillerstr.	5/03N	
Schinkelstr.	6/03N	
Schlaatzstr.	5/03N	
Schlaatzweg von Friedrich-Engels-Str. bis Schlaatzstr.	5/03N	
Schlaatzweg von Schlaatzstr. bis Horstweg	6/03N	
Schlänitzeer Weg	6/03N	
Schlegelstr.	5/03N	Ja
Schlehenstieg	6/03N	
Schloßstr. (Winterdienst von Breite bis Werner-Seelenbinder-Str.)	5/03N	Ja
Schlüterstr.	5/03N	
Schmidts Hof	5K/03N	
Schneiderweg	6/03N	
Schopenhauerstr. (Parallelstraße)	3/03N	
Schopenhauerstr. außer Nr. 40, 41, 42, 43, 44	3K/03N	Ja
Schornsteinfegergasse	5/03N	
Schräger Weg	6/03N	
Schubertstr.	5K/03N	Ja
Schulplatz	5K/03N	Ja
Schulsteig	6/03N	
Schulstr.	5/03N	Ja
Schwananallee	6/03N	
Schwarzer Damm	6/03N	
Schwarzer Weg	6/03N	
Schwarzschildstr.	5/03N	
Schwarzschildstr.	6/03N	

Straßenname	RK	Winterdienst
Schwertfegerstr.	5/03N	
Seestr. (Winterdienst von Manger- bis Böcklinstr.)	5/03N	Ja
Sellostr.	5/03N	
Semmelweisstr.	5/03N	
Siedlungsweg	6/03N	
Siefertstr.	5/03N	
Siemensstr.	5/03N	
Slatan-Dudow-Str.	5K/03N	
Sonnenlandstr.	5/03N	
Sonnentaust.	5/03N	
Sperberhorst	5K/03N	
Spindelstr.	5/03N	Ja
Spitzweggasse	5/03N	
Spornstr.	5/03N	
Stadttheide	5/03N	
Stahnsdorfer Str.	5/03N	Ja
Stechlinweg	6/03N	
Steife Brise	6/03N	
Steinstr. 01-27	5/03N	
Steinstr. von Großbeerenstr. bis Ortsausgangsschild	5K/03N	Ja
Stephensonstr.	5/03N	Ja
Sternstr. (Winterdienst von Stern- bis Gaußstr., von H.-Albers- bis R.-Baberske und von Zum Kirchsteigfeld bis Trebbiner Str.)	5K/03N	Ja
Stiftstr.	5/03N	
Stormstr.	5/03N	
Strandweg / Nedlitz	6/03N	
Stubenrauchstr.	5/03N	
Stülerstr.	6/03N	
Tannenstr. (Winterdienst von Am Waldrand bis Betonstr.)	6/03N	Ja
Tannenweg	6/03N	
Teltower Damm	6/03N	
Templiner Str. bis Ortsausgangsschild – (Winterdienst bis Ortseingang Caputh)	4K/03N	Ja
Thaerstr.	6/03N	
Theodor-Echtermeyer-Str.	6/03N	
Thujaweg	6/03N	
Tieckstr.	5/03N	Ja
Tiroler Damm	5/03N	
Tizianstr.	5/03N	
Tornowstr. (Winterdienst von Alter Tornow bis Küsselstr.)	5/03N	Ja
Trebbiner Str. bis Ortsausgangsschild	4K/03N	Ja
Tschaikowskiweg	5K/03N	Ja
Tuchmacherstr.	5/03N	
Türkstr.	5/03N	
Turmstr.	6/03N	
Turnstr.	5/03N	
Uhlandstr.	5/03N	
Ulmenstr.	5K/03N	
Ulrich-von-Hutten-Str.	5K/03N	
Ungerstr.	5K/03N	
Unter den Eichen	6/03N	
Verkehrshof	5/03N	Ja
Verlängerte Amtsstr.	6/03N	
Viereckremise	5/03N	Ja
Virchowstr.	5/03N	
Vogelbeerenweg	5K/03N	Ja
Vogelsang	6/03N	

Straßenname	RK	Winterdienst
Vogelweide von Am Pflingstberg bis Am Reiherbusch	5/03N	
Voltaireweg	4K/03N	Ja
Voltastr.	5/03N	
Von-Klitzing-Str.	6/03N	
Wacholderstieg	6/03N	
Wagnerstr.	5K/03N	Ja
Waldhornweg von Jagdhausstr. bis Galileistr.	5/03N	
Waldhornweg von Jagdhausstr. bis Kohlhasenbrücker Str.	6/03N	
Waldmüllerstr.	6/03N	Ja
Waldstr. von Heiderreiterweg bis Ravensberge	6/03N	Ja
Waldstr. von Heinrich-Mann-Allee bis Heiderreiterweg	5K/03N	Ja
Wall am Kiez	5/03N	
Walter-Funcke-Str.	5/03N	
Walter-Klausch-Str. 26-29	5K/03N	
Walter-Klausch-Str. außer Nr. 26-29	5/03N	
Wannseestr.	6/03N	Ja
Wasserstr.	6/03N	
Wattstr.	5/03N	Ja
Weberplatz einschließlich Diagonalstr.	3/03N	
Weg nach Bornim	6/03N	
Weidendamm	5K/03N	
Weidenhof	5K/03N	
Weinbergstr.	5/03N	
Weinmeisterweg	6/03N	
Weißdornweg	5K/03N	Ja
Wersderscher Damm bis Ortsausgangsschild (Winterdienst bis Kuhforter Damm)	4K/03N	Ja
Wersderscher Weg von Feldweg bis Forststr.	6/03N	
Wersderscher Weg von Geschwister-Scholl-Str. bis Feldweg	5K/03N	
Werner-Seelenbinder-Str.	5/03N	Ja
Wetzlarer Str. / Verkehrsstr.	5K/03N	Ja
Wichgrafstr.	5/03N	Ja
Wielandstr.	5/03N	Ja
Wieselkiez	5K/03N	
Wiesenhof	5K/03N	

Straßenname	RK	Winterdienst
Wiesenstr.	5/03N	Ja
Wildapfelweg	5K/03N	Ja
Wildbirnenweg	5K/03N	Ja
Wildeberstr. von Ziolkowskistr. bis Galileistr.	5/03N	
Wildeberstr. von Ziolkowskistr. bis Jagdhausstr.	6/03N	
Wildkirschenweg	5K/03N	
Wilhelm-Leuschner-Str.	6/03N	Ja
Wilhelm-Staab-Str.	3/03N	
Willi-Schiller-Weg	5/03N	
Willy-A.-Kleinau-Weg	5K/03N	
Windmühlenweg	6/03N	
Wolfgang-Staudte-Str.	5K/03N	
Wollestr.	5/03N	
Wublitzstr.	5K/03N	
Wurzelweg	6/03N	
Yorckstr.	4K/03N	Ja
Zarah-Leander-Str.	6/03N	
Zeppelinstr. 68 A-M	5/03N	
Zeppelinstr. bis Ortsausgangsschild	4K/03N	Ja
Zimmerplatz	6/03N	
Zimmerstr.	5/03N	
Ziolkowskistr.	5K/03N	Ja
Zum Bahnhof Pirschheide	5K/03N	Ja
Zum Heizwerk	5K/03N	Ja
Zum Jagenstein (Winterdienst von Zum Kahleberg bis H.-Mann-Allee, einschl. Gleise)	5/03N	Ja
Zum Kahleberg (Winterdienst von H.-Mann-Allee bis Zum Jagenstein)	5/03N	Ja
Zum Kirchsteigfeld	4K/03N	Ja
Zum Kurzen Feld	6/03N	
Zum Lausebusch	6/03N	
Zum Reiherstand	6/03N	
Zum Teich	6/03N	
Zum Teufelssee (Winterdienst von H.-Mann-Allee bis Saarmunder Str.)	5/03N	Ja
Zum Windmühlenberg	6/03N	
Zur Historischen Mühle	4K/03N	Ja
Zur Nuthe	6/03N	

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.05.2003

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt in der Sitzung am 07.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Den Kostenanteil von mindestens 25 %, der auf das allgemeine

öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Potsdam.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Zahl der Reinigungen, sowie die Art der Reinigung und des Winterdienstes. Festlegungen dazu treffen § 3 und § 4 Abs. 1 und 7 der Straßenreinigungssatzung.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Länge der Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder an mehreren Teilen derselben Straße, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich in der

RK 1/03N (Hauptbahnhof)	226,96 Euro	
RK 1K/03N (Brandenburger Str.)	20,62 Euro	
RK 2/03N	0,00 Euro	
RK 2K/03N	0,00 Euro	
RK 3/03N	10,84 Euro	
RK 3K/03N	4,86 Euro	
RK 4/03N	5,96 Euro	
RK 4K/03N	2,32 Euro	
RK 5/03N	3,76 Euro	
RK 5K/03N	2,05 Euro	
RK 6/03N	0,00 Euro	(Reinigung durch den Anlieger)

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Frontmeter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang insoweit unterliegen, 0,97 Euro.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Reinigungsklassen und der Winterdienstdurchführung ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen und die Art der Reinigung ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung, die Art des Winterdienstes aus § 4 Abs. 1 bzw. 7 der Straßenreinigungssatzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes ge-

nannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen sind diese als Gesamtschuldner heranzuziehen, soweit nicht nachweislich getrennte Eigentums- oder Besitzverhältnisse bestehen.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für länger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht ein Anspruch auf anteilige Gebührenminderung.

(3) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 2003

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2003

Auf Grund

- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Neufassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 179),
- in Verbindung mit § 14 Abs.1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186)
- sowie Nr. 3.1.5 und 3.1.7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Ver-

ordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.05.2003 für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam:

1. am 22. Juni 2003, aus Anlass „Stadtwerkefest“,
2. am 31. August 2003, aus Anlass „Töpfermarkt“
3. am 14. September 2003, aus Anlass „Tag des offenen Denkmals“
4. am 16. November 2002, aus Anlass der „Potsdamer Wirtschaftstage“.

§ 2 Öffnungszeiten an Werktagen

Verkaufsstellen dürfen bis 20.00 Uhr geöffnet sein im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam:

1. am 12. April 2003, aus Anlass „Tulpenfest“,
2. am 14. Juni 2003, aus Anlass „Weberfest/Babelsberg“
3. am 02. August 2003, aus Anlass „Hafenfest/Lange Brücke“
4. am 27. September 2003, aus Anlass „Märchenkongress/Hans-Otto-Theater“
5. am 08. November 2003, aus Anlass „Preußenfest“,

6. am 22. November 2003, aus Anlass „Sterncenterfest“.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2003 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Potsdam, den 12. Mai 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heinrich-Mann-Allee/Damaschkeweg“

Die von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 04.07.2001 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Landeshauptstadt Potsdam wurde mit Verfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr am 17.04.2003 gemäß § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heinrich-Mann-Allee/Damaschkeweg“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Potsdam wirksam. Jedermann kann die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Potsdam, den 13. Mai 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung über die Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) an der Französischen Kirche

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, erfolgt die Teileinziehung von ca. 30,00 m² öffentlichen Straßenlandes (Fußgängerweg) an der Französischen Kirche. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist nicht erhoben.

- Gemarkung Potsdam
- Flur 25
- Flurstück 693 mit einer Teilfläche von ca. **30,00 m²**

2. Begründung:

- Auf der Gehwegfläche, direkt neben dem Eingang der Franzö-

sischen Kirche, werden zwei Pkw-Stellflächen eingerichtet, die die Französisch-Reformierte Gemeinde Potsdam Ihren Gemeindemitgliedern zur Verfügung stellt. Durch die Einrichtung dieser Stellflächen werden der Öffentlichkeit keine Stellflächen in der Charlottenstraße entzogen.

- Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 30. April 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) an der Gluckstraße

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz i. d. F. vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die Einziehung eines Teiles der öffentlichen Verkehrsfläche an der Gluckstr. 22 – 28 vorzunehmen:

- Gemarkung Babelsberg
- Flur 6
- Flurstück 676 mit einer Teilfläche von ca. **580,00 m²**

Begründung:

Die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche an der Gluckstraße 22 – 28 erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Die Stellplatzflächen sollen neu geordnet und erweitert werden. Durch die Neuordnung und Umgestaltung wird das gesamte Wohnumfeld aus städtebaulicher Sicht umwelt- und mieterfreundlich gestaltet.

Der Antrag der OPTIMA-Hausverwaltung, der Auszug aus der Liegenschafts- und der Stadtkarte, die Lage der Verkehrsfläche so-

wie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, den 14. Mai 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2002 der Hans Otto Theater GmbH

Der Jahresabschluss 2002 der Hans Otto Theater GmbH wurde beim Amtsgericht Potsdam im Handelsregister unter Registrierungsnummer HRB 7741 veröffentlicht.

Wie dürfen Behörden mit Daten von Bürgern umgehen?

Um den Schutz der eigenen Daten vor Weitergabe muss sich jeder selbst kümmern

Im Zusammenhang mit den in diesem Jahr bevorstehenden Kommunalwahlen möchte die Stadtverwaltung schon jetzt erneut auf die Möglichkeiten eines jeden Bürgers aufmerksam machen, selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff.

In besonderen Fällen dürfen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (welche im Wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Neu ist seit einiger Zeit, dass Auskünfte auch über das Internet angefordert und erteilt werden können. Auch dieser Form der Auskunftserteilung kann der Bürger widersprechen.

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachungen aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice vor, worauf allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig, können jedoch gegebenenfalls durch den Widerspruch gegen eine Auskunftserteilung über das Internet ergänzt werden.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)

Die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVS für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.06.2001 behält bis zum 30.11.2003 ihre Gültigkeit.

Die neue Allgemeinverfügung kann dann im Monat November 2003 vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, abgefordert werden.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Sanierung in Babelsberg – Bürgerinformation Nr. 10 ist erschienen!

Das Sanierungsgebiet Babelsberg gewinnt an Attraktivität als Wohnstandort vorrangig für junge Familien. Aus diesem Grund informiert die 10. Bürgerinformation über die Sanierung von Kitas und Schulen sowie über das Neubauvorhaben „Baugemeinschaft Weberviertel“. Darüber hinaus werden die aktuellen Straßenbaumaßnahmen vorgestellt.

Wie in jeder Ausgabe finden sich die Adressen und Ansprechpart-

ner für die Sanierungsberatung. Termine und Informationen zu den vielfältigen Veranstaltungen in Babelsberg runden die 10. Ausgabe ab.

Die Broschüre ist erhältlich beim Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege, Hegelallee 6 – 8, 14467 Potsdam sowie beim Sanierungsträger Stadtkontor GmbH, Schornsteinfegergasse 3, 14482 Potsdam.

Infotag an der Uni Potsdam

Am 13. Juni 2003 veranstaltet die Universität Potsdam ihren Hochschulinformationstag. Hier bekommen Ratsuchende einen Einblick in die Ausbildungspalette der Einrichtung und in die vorhandenen Rahmenbedingungen. Eröffnet wird der Tag mit einer zentralen Veranstaltung um 10.00 Uhr im Auditorium maximum, Haus 8, Uni-Komplex Am Neuen Palais. Auch in diesem Jahr gibt es wieder spezielle Informationsangebote der Fächer, bei denen Näheres zu den einzelnen Studiengängen und auch zu den Problemen rund ums Studium zu erfahren ist.

Im Rahmen einer Info-Messe stellen sich die zentralen Einrichtun-

gen der Hochschule, aber auch die Berufsberatung für Abiturienten des Arbeitsamtes sowie das Studentenwerk vor. Präsentieren werden sich ebenfalls alle anderen Universitäten und Fachhochschulen des Landes Brandenburg.

Weitere Informationen erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam, Postfach 601553, 14415 Potsdam, Telefon: 03 31/9 77-17 15, E-Mail: ZSB@rz.uni-potsdam.de.

Einen Überblick über das gesamte Programm finden Interessierte im Internet unter:
<http://www.uni-potsdam.de/u/verwaltung/dezernat2/zsb/hit.htm>.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung des Umzuges der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Neue Anschrift: Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Regionale Planungsstelle
Oderstraße 65
14513 Teltow

Telefon: 0 33 28/33 54-0
Fax: 0 33 28/33 54-20

E-mail und Internet-Adresse bleiben wie folgt erhalten:
info@havelland-flaeming.de – www.havelland-flaeming.de

Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Teltow, den 22. Mai 2003

gez. Lothar Koch
Vorsitzender



Jubilare Juni 2003



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern der Stadt Potsdam zum

90. Geburtstag

07.05.03	Herr	Otto	Weilemann
01.06.03	Frau	Elly	Hübner
01.06.03	Frau	Anna	Minge
04.06.03	Herr	Walter	Freitag
07.06.03	Frau	Käthe	Hurlin
08.06.03	Frau	Berta	Lindemann
11.06.03	Frau	Gerda	Duclos
13.06.03	Frau	Charlotte	Ohnholz
17.06.03	Frau	Herta	Knapp
18.06.03	Frau	Charlotte	Schümann
20.06.03	Frau	Gertrud	Vetter
21.06.03	Frau	Margot	Wollenweber
25.06.03	Frau	Else	Eichhof
26.06.03	Frau	Marie-Luise	Pichanow
28.06.03	Herr	Herbert	Schulz
30.06.03	Frau	Emma	Kupfahl